

**Ordnung zur Feststellung der Eignung
für die Qualifizierungsrichtung Französisch
im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik
(Eignungsfeststellungsordnung Französisch-Wirtschaftspädagogik/Bachelor)**

Vom 5. Februar 2020

Aufgrund von § 13 Abs. 4 und § 17 Abs. 10 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsausschuss
- § 3 Bewerbung und Fristen
- § 4 Nachweis und Feststellung der Eignung
- § 5 Eignungsfeststellungsprüfung
- § 6 Bewertung
- § 7 Eignungsbescheid
- § 8 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt gemäß § 3 der Studienordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftspädagogik die Feststellung der erforderlichen Eignung für die Qualifizierungsrichtung Französisch.

§ 2

Zugangsausschuss

Die Dekanin bzw. der Dekan der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften setzt für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss bzw. nach Bedarf mehrere Zugangsausschüsse ein. Ein Zugangsausschuss besteht in der Regel aus zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern oder Lehrkräften für besondere Aufgaben, die am Institut für Romanistik im Bereich der Sprachpraxis des Faches Französisch unterrichten. Der Zugangsausschuss lädt zur Eignungsfeststellungsprüfung ein und entscheidet über die Eignung gemäß § 4. Darüber hinaus entscheidet er über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens.

§ 3

Bewerbung und Fristen

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung wird jährlich an mehreren Terminen an der Technischen Universität Dresden durchgeführt. Termine und jeweiliger Ort werden auf der Homepage des Instituts für Romanistik veröffentlicht.

(2) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Prüfungsterminen i.d.R. bis zum 15. Juli, in begründeten Fällen bis spätestens zum 15. September des Jahres, in dem zum Wintersemester ein Studienbeginn beantragt wird, formlos als E-Mail an folgende Adresse einzureichen: romanistik@mailbox.tu-dresden.de. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewerbung auch auf dem Postweg an folgende Anschrift gesandt werden: Technische Universität Dresden, Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften, Institut für Romanistik, 01062 Dresden. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(3) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten mindestens eine Woche vor dem Termin der Eignungsfeststellungsprüfung, i.d.R. per E-Mail, eine Bestätigung ihrer Anmeldung zu dem von ihnen gewählten Termin.

§ 4

Nachweis und Feststellung der Eignung

Die Eignung liegt dann vor, wenn der Nachweis der erforderlichen Sprachkompetenz im Französischen gemäß § 5 erbracht wurde.

§ 5 **Eignungsfeststellungsprüfung**

(1) Die Eignungsfeststellungsprüfung erfolgt in französischer Sprache. Sie findet an einem Tag statt und besteht aus einem schriftlichen Test von insgesamt 90 Minuten Dauer in den Teilbereichen: Hörverstehen, Leseverstehen und Grammatik.

(2) Die Teilnehmer haben sich vor Beginn der Prüfung durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild auszuweisen.

(3) Erscheint die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber aus triftigem Grund zum festgesetzten Termin nicht zur Eignungsfeststellungsprüfung, kann sie bzw. er zum nächstmöglichen Zeitpunkt gemäß § 3 Abs. 2 einen erneuten Antrag auf Teilnahme an der Eignungsfeststellungsprüfung stellen. Hat die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber an der Eignungsfeststellungsprüfung teilgenommen, jedoch den Nachweis der Eignung gemäß § 4 nicht erbringen können, kann sie bzw. er frühestens im Folgejahr erneut an dem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

(4) Macht die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung bzw. chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, die Eignungsfeststellungsprüfung in der vorgesehenen Form ablegen zu können, wird ihr bzw. ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6 **Bewertung**

(1) Bewertungskriterium ist das Ergebnis des Tests gemäß § 5 Abs. 1. Der Nachweis über die Eignung gemäß § 5 Abs. 1 gilt als erbracht, wenn der prozentuale Anteil der korrekten Antworten mindestens 50% beträgt.

(2) Die erbrachten Leistungen werden insgesamt mit dem Worturteil „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

§ 7 **Eignungsbescheid**

(1) Über das Ergebnis der Eignungsfeststellungsprüfung gemäß § 5 erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb einer Woche einen schriftlichen Bescheid vom Zugangsausschuss. Eine Kopie des Bescheides sowie das Testprotokoll verbleiben mindestens ein Jahr im Institut für Romanistik.

(2) Bei bestandener Eignungsfeststellungsprüfung ist dieser Bescheid bei Beantragung der Immatrikulation den Bewerbungsunterlagen beizufügen und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung dar. Die Geltungsdauer einer bestandenen Eignungsfeststellungsprüfung ist auf das Jahr, in dem sie abgelegt wurde, sowie auf das Folgejahr begrenzt.

(3) Kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber die erforderliche Eignung nach § 5 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen abschlägigen Bescheid.

§ 8
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Wirtschaftswissenschaften vom 18. Juni 2014 und der Genehmigung des Rektorats vom 21. Januar 2020.

Dresden, den 5. Februar 2020

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen